



Information über Änderungen zum 01.01.2015

Kennzeichenmitnahme bei Umzug ab 01.01.2015 möglich!

Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk haben Sie künftig die Wahl, entweder das bisher Ihrem Fahrzeug zugeteilte Kennzeichen mitzunehmen oder ein neues Kennzeichen zu beantragen. Voraussetzung für die Kennzeichenmitnahme ist jedoch, dass das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen ist. Ihrer Meldepflicht müssen Sie auch künftig umgehend nachkommen. Der Gang zur Kfz-Zulassungsstelle beschränkt sich in diesem Fall jedoch auf die notwendige Adressänderung in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein). Diese müssen Sie zur Berichtigung vorlegen. Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbriefes) und der Kennzeichenschilder ist nicht erforderlich.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragen. In diesem Fall müssen Sie der Kfz-Zulassungsstelle zusätzlich die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), die bisherigen Kennzeichenschilder und eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung vorlegen. Für den Kfz-Steuerinzug ist das SEPA-Mandat erforderlich.

Internetbasierte Fahrzeugabmeldung!

Zum 01.01.2015 werden auch die Voraussetzungen geschaffen, ein Fahrzeug künftig vom Heimcomputer aus abzumelden. Der Gang zur Kfz-Zulassungsstelle ist dann nicht mehr erforderlich.

Aus diesem Grunde werden künftig neue Stempelplaketten auf den

Kennzeichenschildern angebracht und neue Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugscheine) ausgestellt, die mit Sicherheitscodes versehen sind.

Bei der Abmeldung am Heimcomputer müssen u. a. diese Sicherheitscodes freigelegt und erfasst werden.

Für die Teilnahme an der internetbasierten Fahrzeugabmeldung benötigen Sie den neuen Personalausweis/elektronischen Aufenthaltstitel (eID-Funktion), ein Kartenlesegerät, die Installation der Ausweis-App und eine Kreditkarte (Mastercard/Visa) oder Giropay.

Bitte führen Sie keine internetbasierte Abmeldung durch, wenn Sie das Kennzeichen unmittelbar wieder für ein neues Fahrzeug verwenden wollen.

Fahrzeuge mit den bisherigen Stempelplaketten und Fahrzeugscheinen fallen nicht unter die Neuregelung.